

BEZUGSVEREINBARUNG STROM

gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

Fanclub Burgenland Energieunabhängig

ZVR 1946424901
Eisenstädter Straße 24
7210 Mattersburg

(nachfolgend als "**BEG**" bezeichnet)

und

[Name des Mitglieds]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "**BEG-Mitglied**" bezeichnet)

I. ZUSAMMENFASSUNG DER MITGLIEDSDATEN

Mitgliedsdaten		
Titel, Vor- und Zuname (Firmenname)		
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Telefon:	E-Mail:	
Geburtsdatum	Reisepass Nummer:	
Kundennummer:		
UID-Nummer:	Nationalität:	
Lieferadresse:		
Daten zum Strombezug		
Stromzählerpunkt/e : AT	Verwendungszweck	Allgemeiner Bedarf Strom in kWh pro Jahr:
Mehrfachteilnahme Ja/Nein: Teilnahmefaktor		
X/%		
Bestätigung des Preises		

Tarife	exkl. USt.	inkl. USt.
Bezugspreis (Cent/kWh)	10,00	12,00
Teilnahmegebühr für Kund:innen der BE Vertrieb GmbH & Co KG (EUR/Monat pro Zählpunkt)	4,00	4,80
Teilnahmegebühr (EUR/Monat pro Zählpunkt)	8,00	9,60
Mahnspesen (EUR)	15,00	-

II. BEZUGSVEREINBARUNG STROM

Präambel

- (A) Die BEG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm § 7 Abs. 1 Z 6a EIWOG 2010 idgF ist.
- (B) Das BEG-Mitglied befindet sich als teilnehmender Netzbenutzer im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber und erklärt, der BEG als BEG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beitreten zu wollen.
- (C) Im Rahmen der BEG wird den BEG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt.
- (D) Die Aufteilung des BEG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des BEG-Mitglieds am erzeugten BEG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.
- (E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von BEG und BEG-Mitglied geregelt und die gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen.

Die BEG und das BEG-Mitglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Verbrauchsanlagen des BEG-Mitglieds

- 1.1 Das BEG-Mitglied nimmt mit der bzw. den in Punkt I. dieses Vertrages genannten Verbrauchsanlage(n) an der BEG teil.
- 1.2 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von BEG-Strom durch die in Punkt I. dieses Vertrages genannten Verbrauchsanlagen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das BEG-Mitglied sicher, dass jede Verbrauchsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber bzw. den Verteilernetzbetreibern sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm/ihnen gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der BEG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die BEG zuständige Netzbetreiber.
- 1.3 Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG nicht mehr erfüllt werden können, hat das BEG-Mitglied dies umgehend der BEG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der BEG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.4 Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das BEG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch) der BEG und dem von der BEG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.
- 1.5 Das BEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für sämtliche in Punkt I. dieser Vereinbarung genannten Verbrauchsanlagen zu.

- 1.6 Sollte eine Verbrauchsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das BEG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010.
- 1.7 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, seine Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 1.8 Das BEG-Mitglied sichert zu, dass es den BEG-Strom nur für die typischerweise mit der angegebenen Nutzungsart einhergehenden Zwecke verwendet. Das Beladen von haushaltstypischen Energiespeichern mit BEG-Strom ist zulässig.
- 1.9 Hinsichtlich des Reststroms (das ist jene Strommenge, die neben dem BEG-Strom für die Deckung des Bedarfs des BEG-Mitglieds erforderlich ist) verpflichtet sich das BEG-Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit einem Energielieferanten und dem jeweiligen Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der Versorgung mit Elektrizität abzuschließen.
- 1.10 Sofern es sich bei dem BEG-Mitglied um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt, sichert das BEG-Mitglied zu, dass es weder direkt noch indirekt Kontrolle im Sinne des § 16b EIWOG 2010 über die BEG ausübt.
- 1.11 Die Mehrfachteilnahme einer Verbrauchsanlage des BEG-Mitglieds an einer oder mehreren anderen Energiegemeinschaften muss der BEG mitgeteilt werden. Ab Erhalt der Mitteilung über die Mehrfachteilnahme einer Verbrauchsanlage hat die BEG das Recht dieser Mehrfachteilnahme binnen vierzehn Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, zu widersprechen, wobei dieses Widerspruchsrecht nur aus wichtigem Grund (z.B. teilweiser Wegfall einer für den sinnvollen Betrieb der BEG essentiellen Erzeugungsanlage) ausgeübt werden kann.

2. BEG-Strom

- 2.1 Im Rahmen der BEG wird dem BEG-Mitglied grundsätzlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Keinesfalls wird dem BEG-Mitglied jedoch mehr als 100.000 kWh Elektrizität pro Jahr und Zählpunkt zur Verfügung gestellt. Wird diese Bezugsgrenze durch das BEG-Mitglied unterjährig erreicht, besteht für den Rest des Kalenderjahres keine weitere Bezugsmöglichkeit mehr. Der dem BEG-Mitglied zur Verfügung gestellte Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG stehenden Erzeugungsanlage produziert werden. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen (und damit auch das Ausmaß des verteilten BEG-Stroms) variieren und temporär auch null betragen kann (siehe auch Punkt 3.2). Ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe der Erzeugungsanlagen besteht nicht. Die BEG informiert das BEG-Mitglied regelmäßig über die erzeugte elektrische Energie der gesamten BEG und stellt dem BEG-Mitglied auf dessen Wunsch nähere Informationen zu den hierfür verwendeten Erzeugungsanlagen bereit; dies kann auch elektronisch erfolgen.
- 2.2 Im Hinblick auf BEG-Strom, der von einer in der alleinigen Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG stehenden Stromerzeugungsanlage (im Folgenden auch "Eigenerzeugungsanlage") produziert wird, gilt Folgendes:

- a) Die BEG ist Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Eigenerzeugungsanlage im Sinne des § 16 Abs. 5 EIWOG 2010.
 - b) Als rechtliche Betreiberin ist die BEG für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung der Eigenerzeugungsanlage(n) verantwortlich und haftet alleine für etwaige durch den Betrieb verursachte Schäden.
 - c) Betrieb, Wartung und Erhaltung der Eigenerzeugungsanlage obliegen der BEG. Die BEG kann sich hierfür Dienstleistern (einschließlich Contractoren) bedienen. Als rechtliche Betreiberin der Eigenerzeugungsanlage bleibt die BEG alleinig verantwortlich.
 - d) Die BEG ist berechtigt, Versicherungen für die Eigenerzeugungsanlage abzuschließen.
 - e) Mittels Eigenerzeugungsanlagen produzierter BEG-Strom, der nicht von den BEG-Mitgliedern abgenommen wird, wird von der BEG in eigenem Namen verwertet.
 - f) Soweit dies wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann die BEG mit der Eigenerzeugungsanlage am Regelleistungsmarkt teilnehmen. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der BEG verwendet. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass es bei der Erbringung von Regelleistung – trotz Funktionsfähigkeit der Eigenerzeugungsanlage – zu einem temporären Aussetzen der Produktion von BEG-Strom kommen kann. Das BEG-Mitglied kann hieraus keinerlei (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der BEG ableiten.
- 2.3 Soweit der BEG-Strom aus einer Erzeugungsanlage stammt, die nicht in der alleinigen Betriebs- und Verfügungsbefugnis der BEG steht, richten sich die Rechte und Pflichten der BEG bzw. des Erzeugermittglieds nach der zwischen diesen Parteien geschlossenen Vereinbarung. Gegenüber einem teilnehmenden Überschusseinspeiser stehen dem BEG-Mitglied keinerlei Ansprüche (etwa auf Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die BEG) zu.
- 2.4 Mit der Einspeisung des BEG-Stroms in das öffentliche Netz erfüllt die BEG ihre Bereitstellungspflicht nach dieser Vereinbarung, sofern die BEG keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der BEG-Strom dem BEG-Mitglied zugewiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass BEG-Strom erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Erzeugungsanlagen Strom in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst (u.U. erheblich) nach Abschluss dieses Vertrags der Fall sein kann.
- 2.5 Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e EIWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der BEG, noch der Sphäre des BEG-Mitglieds zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Nachverrechnung).
- 2.6 Der BEG steht es frei, den BEG-Strom zu speichern (z.B. in Batteriespeicheranlagen). Die BEG unterliegt dabei keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die BEG-Mitglieder insgesamt verfügbaren Menge an BEG-Strom.
- 2.7 Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideelle Anteil der BEG-Mitglieder an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl. § 16d Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010), erfolgt dies nach Maßgabe der (Mit-)Eigentumsverhältnisse an der jeweiligen Erzeugungsanlage. Sollte die Behörde, der

Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis von „ideellen Anteilen an einer Erzeugungsanlage“ haben, wird – bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses – den Angaben dieses Verständnis zugrunde gelegt, wobei sich die Parteien vorher abstimmen.

3. Zuteilung von BEG-Strom: Dynamischer Anteil

- 3.1 Die Zuweisung des BEG-Stroms erfolgt dynamisch, das heißt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlage des BEG-Mitglieds in einer Viertelstunde. Der dem BEG-Mitglied in einer Viertelstunde zugewiesene Anteil am BEG-Strom hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der anderen BEG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des BEG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem BEG-Mitglied kein BEG-Strom zugewiesen. Die ordnungsgemäße Zuweisung ist Aufgabe des Netzbetreibers; die BEG und ihre Dienstleister übernehmen daher hierfür keine Haftung.
- 3.2 Weder schuldet die BEG die Bereitstellung einer bestimmten Menge Strom an das BEG-Mitglied, noch schuldet das BEG-Mitglied die Abnahme einer bestimmten Menge Strom von der BEG. Der maximal zulässige, jährliche Strombezug des BEG-Mitglieds beträgt 100.000 kWh Elektrizität pro Zählpunkt (siehe Punkt 2.1). Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der BEG (z.B. Hinzukommen weiterer BEG-Mitglieder, Änderung des Verbrauchsverhaltens von BEG-Mitgliedern, Hinzukommen oder Wegfall von Stromerzeugungsanlagen, die Aufteilung des Stromes auf mehrere Energiegemeinschaften bei Mehrfachteilnahme etc.) die Zuweisung des BEG-Stroms an das BEG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.

4. Weitere Leistungen

- 4.1 Die BEG wird die organisatorischen Maßnahmen setzen, die für die Zuweisung des BEG-Stroms zu der/den Verbrauchsanlage/n des BEG-Mitglieds erforderlich sind (z.B. Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010), wobei das BEG-Mitglied die BEG bestmöglich unterstützt.
- 4.2 Die BEG stellt dem BEG-Mitglied im Rahmen der BEG generierte, energiebezogene Informationen, insbesondere zu Energieverbrauch und zur Erzeugung von BEG-Strom, in digitaler Form zur Verfügung.
- 4.3 Soweit die BEG im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs Dienstleistungen an das BEG-Mitglied erbringt, die nicht die Bereitstellung von BEG-Strom betreffen (z.B. Energiedienstleistungen), schließen die BEG und das BEG-Mitglied hierfür eine gesonderte Vereinbarung.

5. Inanspruchnahme von Dienstleistern

Die BEG kann sich für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung Dienstleistern bedienen.

6. Beiträge und Kostentragung

- 6.1 Als Gegenleistung für die Überlassung des BEG-Stroms gebührt der BEG ein Beitrag („**Energiebezugsbeitrag**“). Die Höhe des Energiebezugsbeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung und dem bereitgestellten BEG-

Strom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlange(n) des BEG-Mitglieds zugewiesene Bezug von BEG-Strom.

- 6.2 Für jeden teilnehmenden Zählpunkt gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung gebührt der BEG ein pauschales Entgelt pro Zählpunkt („Teilnahmegebühr je Zählpunkt“). Verfügt das BEG-Mitglied gleichzeitig über einen Stromliefervertrag aus dem Angebot der Burgenland Energie AG oder mit ihr verbundener Unternehmen (z.B. Burgenland Energie Vertrieb GmbH & Co KG), gelangt eine ermäßigte Teilnahmegebühr je Zählpunkt zur Anwendung, da in diesem Fall der administrative Aufwand der Dienstleister, derer sich der Verein bedient, geringer ist und dementsprechend auch dem Verein für dieses Mitglied geringere Kosten entstehen. Diese Kostenersparnis wird an das Mitglied weitergegeben. Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus Punkt I. dieser Vereinbarung und wird pauschal je Zählpunkt und Monat festgelegt. Die Teilnahmegebühr ist unabhängig von Energiebezugsbeitrag zu entrichten.
- 6.3 Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von BEG-Strom trägt das BEG-Mitglied.
- 6.4 Der Energiebezugsbeitrag sowie die Teilnahmegebühr je Zählpunkt versteht sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 6.5 Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das BEG-Mitglied weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die BEG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das BEG-Mitglied um die rechnungsmäßig von der BEG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.6 Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.
- 6.7 Das BEG-Mitglied ist in Kenntnis der Bestimmung des Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten, wonach der Vorstand der BEG berechtigt ist, unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den BEG-Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern die Zahlungsfähigkeit der BEG unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können. Dieser Zustand wird angenommen, wenn bei der BEG eine wahrscheinliche Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 1 ReO vorliegt. Das Vorliegen dieser Kriterien ist den Mitgliedern in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Situation zu bescheinigen und die Preisanpassung hat sich ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, um die wahrscheinliche Insolvenz der BEG abzuwenden. In diesem Fall können sich daher die in diesem Vertrag vereinbarten Entgeltkomponenten verändern. Eine auf Basis dieses Punkts bzw. aufgrund von Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten erfolgte Preisanpassung ist rückgängig zu machen bzw. hat in sinngemäßer Anwendung dieses Punkts auch eine (teilweise) Rücknahme der Preisanpassung zu erfolgen, wenn die Umstände, die diese erforderlich gemacht haben, nachträglich (teilweise) wieder entfallen (Symmetriegebot). Eine Preisanpassung auf Basis dieses Vertragspunktes ist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zulässig.

7. Abrechnung und Zahlung

7.1 Die Abrechnung des Energiebezugsbeitrags (Punkt 6) und der Teilnahmegebühr (Punkt 6.2) erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Abrechnungstichtag ist der für die politische Gemeinde, in der der Zählpunkt des BEG-Mitglieds (Punkt I) liegt, gültige Abrechnungstichtag, wie dieser der Beilage ./1 zu diesem Vertrag entnommen werden kann. Die Abrechnung wird dem BEG-Mitglied bis spätestens zum Ende des auf den Abrechnungstichtag folgenden Monats übermittelt (indikatives Beispiel: fällt der Abrechnungstichtag auf den 15.3. eines Jahres, erhält das BEG-Mitglied die Abrechnung bis spätestens zum 30.4. desselben Jahres). Die Abrechnung wird zumindest die Menge des bezogenen BEG-Stroms ausweisen und diesen mit dem jeweils gültigen Tarif (Punkt 6) multiplizieren. Der so errechnete Betrag, gegebenenfalls unter Hinzurechnung allfälliger Steuern und Gebühren (Punkt 6.4, 6.5) ist vom BEG-Mitglied zu begleichen (Punkt 7.2). Die Verrechnung der Teilnahmegebühr erfolgt erstmalig für jenes Monat, welches auf den Beginn des Strombezuges durch das BEG-Mitglied folgt (Punkt 9.1).

7.2 Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die BEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung und der Entgegennahme der Zahlungen des BEG-Mitglieds betraut hat, das ist derzeit die BE Solution GmbH, FN 577738 s („**BE Solution**“). Die BE Solution wird als Zahlstelle der BEG tätig. Das BEG-Mitglied erteilt der BE Solution daher für den Einzug sämtlicher aus dieser Vereinbarung an die BEG zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen der BEG gegenüber dem BEG-Mitglied werden ab Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem nachfolgend bekanntgegebenen Konto durch BE Solution eingezogen. Die Einziehung des Betrages durch BE Solution hat schuldbefreiende Wirkung zugunsten des BEG-Mitglieds.

Das BEG-Mitglied ermächtigt die BE Solution GmbH, FN 577738 s, hiermit, Zahlungen vom untenstehenden Konto des BEG-Mitglieds mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das BEG-Mitgliedsein Kreditinstitut an, die der BE Solution GmbH, FN 577738 s, auf das untenstehende Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Das BEG-Mitglied hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angebot von Gründen die Erstattung des belasteten Betrages bei der untenstehend genannten Bank zu verlangen. Es gelten dabei die zwischen dem BEG-Mitglied und dem untenstehend genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bank:	BIC:
IBAN:	

7.3 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) zum Bezug des BEG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die BEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen (siehe dazu auch Punkt 2.5).

7.4 Die BEG wird an das BEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das BEG-Mitglied konsumierten BEG-Stroms – elektronisch – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die BEG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten BEG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.

- 7.5 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 7.4 können binnen vier Wochen ab Aufstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen. Anlässlich der Übermittlung der Aufstellung nach Punkt 7.4 ist das BEG-Mitglied, sofern es sich um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung eines Widerspruchs als Anerkenntnis der Richtigkeit der Aufstellung zu verstehen ist.

8. Haftung

- 8.1 Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.
- 8.2 Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

9. Bedingungen

- 9.1 Diese Vereinbarung wird erst mit der Aufnahme des BEG Mitglieds in die BEG wirksam. Das BEG-Mitglied gilt vier Wochen nach Stellung seines Mitgliedschaftsantrages in der BEG als aufgenommen, sofern der Mitgliedschaftsantrag bis dahin nicht vom Vorstand im Einklang mit Punkt 5.1.1 der Statuten der BEG abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem BEG-Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen.
- 9.2 Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

10. Vertragsdauer und Kündigung, Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft

- 10.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des BEG-Mitglieds in der BEG. Hierüber wird das BEG-Mitglied von der BEG gesondert elektronisch (vorzugsweise via E-Mail) informiert. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden mit dem Vertragsabschluss, jedoch keinesfalls vor Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9, wirksam. Die Berechtigung zum Bezug von Elektrizität für den in dieser Vereinbarung genannten Zählpunkt beginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch die BEG bzw. einen von ihr bestimmten Dienstleister. Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug von Strom innerhalb des Vereins vom Verein die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung eines Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber). Der Verein bemüht sich, diese Schritte spätestens in acht Wochen nach der Aufnahme des BEG-Mitglieds erfüllt zu haben, ohne dass hierauf jedoch ein Rechtsanspruch des BEG-Mitglieds besteht.
- 10.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.
- 10.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 10.1 steht der BEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

- g) das BEG-Mitglied mit der Zahlung des Energiebezugsbeitrags oder der Grundgebühr oder eines Teils davon, trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
- h) das BEG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer BEG nicht mehr erfüllt;
- i) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen BEG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;
- j) das BEG-Mitglied insolvent zu werden droht.

10.4 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 10.2 steht dem BEG-Mitglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:

- k) Das BEG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen BEG-Strom bezieht;
- l) die BEG insolvent zu werden droht.

10.5 Eine Kündigung dieses Vertrages hat solange keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der BEG, als noch zumindest eine andere Bezugsvereinbarung gemäß § 16d EIWOG 2010 zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied aufrecht ist. Endet jedoch die letzte aufrechte Bezugsvereinbarung gemäß § 16d EIWOG 2010 zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied, erlischt auch die Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds gemäß Punkt 5.3, letzter Absatz, der Vereinsstatuten automatisch und ohne dass es einer weiteren Kündigung durch eine der Parteien bedarf.

11. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

11.1 Liegen Gründe vor, die die BEG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 10.3) berechtigen, kann die BEG das BEG-Mitglied sofort vom Bezug von BEG-Strom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an das BEG-Mitglied sowie Information des Netzbetreibers, dass das BEG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.

11.2 Trotz Suspendierung zugewiesener BEG-Strom ist von dem BEG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.

11.3 Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung rückgängig zu machen.

12. Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger des BEG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das BEG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur BEG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der BEG mitzuteilen, die den Eintritt ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Verbrauchsanlage(n) vom BEG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.
- 13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

14. Datenverarbeitung

- 14.1 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, die Verbrauchsdaten des BEG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 14.2 Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem BEG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem BEG-Mitglied kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

15. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 15.2 Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über Webseiten und Apps (zB

Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- 15.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 15.5 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für 7000 Eisenstadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Ist das BEG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Verzeichnis der Abrechnungsstichtage

Beilage ./2: Muster-Widerrufsformular

Beilage ./1 – Verzeichnis der Abrechnungsstichtage

Ortsname	Abrechnungsstichtag
Eisenstadt	31. Jan
Eisenstadt	15. Apr
Eisenstadt	15. Dez
Eisenstadt	15. Feb
Donnersk.	30. Sep
Großhöflein	15. Nov
Hornstein	15. Mrz
Kleinhöflein	30. Apr
Klingenbach	31. Aug
Leithaprod.	15. Mrz
Loretto	28. Feb
Mörbisch	15. Jul
Müllendorf	31. Okt
Neufeld/L.	15. Nov
Oggau	15. Jun
Oslip	31. Jan
Purbach	15. Okt
Rust/See	30. Jun
St.Georgen	31. Mrz
St.Margaret.	15. Mai
Schützen/G.	31. Mai
Siegendorf	15. Sep
Steinbrunn	15. Nov
Stotzing	28. Feb
Trausdorf	30. Apr
Wimpassing	28. Feb
Wulkaprod.	15. Jun
Zagersdorf	31. Aug
Zillingtal	31. Okt
Neusiedl/S	30. Jun
Neusiedl/S	15. Jul
Andau	28. Jan
Apetlon	15. Nov
Breitenbr.	15. Okt
Bruckneudo.	15. Dez
D.Jahrndorf	15. Mai
Edelstal	31. Jan

Frauenkirch	15. Sep
Gattendorf	30. Nov
Gols	15. Feb
Halbturn	15. Apr
Illmitz	31. Okt
Jois	15. Okt
Kaiserstein.	15. Okt
Kittsee	30. Nov
Mönchhof	31. Mrz
Neudorf/P.	31. Mrz
Nickelsdorf	30. Apr
Pama	31. Jan
Pamhagen	15. Mrz
Parndorf	30. Sep
Podersdorf	15. Jun
Potzneus.	15. Apr
St. Andrä	31. Aug
Tadten	15. Mrz
Wallern	15. Nov
Weiden/See	31. Mai
Winden	15. Okt
Zurndorf	15. Mai
Neuh.b.R.	15. Apr
Mattersburg	28. Feb
Mattersburg	31. Mrz
Antau	15. Jun
Baumgarten	15. Jun
Draßburg	31. Mai
Forchtenau	31. Aug
Hirm	30. Jun
Krensdorf	30. Jun
Loipersbach	15. Nov
Marz	15. Mai
Neudörf/L.	31. Jan
Neustift/R	31. Aug
Pöttelsdorf	15. Apr
Pöttsching	30. Sep
Rohrbach	30. Apr
Bad.Sauerb.	15. Feb
Schattend.	31. Okt
Sigleß	15. Jul
Stöttera	15. Jul
Walbersd.	15. Apr
Wiesen	15. Sep
Zemendorf	30. Jun
Oberpullend.	15. Mrz
Bubendorf	15. Feb

D.Gerisdorf	15. Feb
Deutschkr.	15. Apr
Dörf	31. Mai
Draßmarkt	15. Jul
Frankenau	15. Sep
Glashütten	15. Feb
Gr.Mutschen	31. Aug
Gr.Warasd.	30. Sep
Hammerte	15. Okt
Haschend.	15. Mai
Hochstraß	15. Jun
Horitschon	30. Apr
Kaisersd.	30. Jun
Kalkgruben	15. Dez
Karl	30. Jun
Kl.Mutschen	31. Aug
Kl.Warasd.	30. Sep
Klostermari.	31. Mai
Kobersdorf	15. Dez
Kogl	15. Feb
Kr.Geresd.	31. Aug
Kr.Minihof	31. Jan
Lackenbach	31. Okt
Lackendorf	15. Nov
Landsee	15. Dez
Langeck	15. Feb
Langental	31. Aug
Lebenbrunn	15. Feb
Liebing	15. Okt
Lindgraben	15. Dez
Lockenhaus	15. Okt
Lutzmannsb.	15. Sep
Mannersd.	31. Mai
M.St.Martin	15. Nov
Nebersdorf	30. Sep
Neckenmarkt	15. Mai
Neudorf	15. Dez
Neutal	30. Nov
Nikitsch	31. Jan
Oberloisdorf	31. Mai
Oberpetersd.	15. Dez
Oberrabnitz	15. Jul
Pilgersdorf	15. Feb
Piringsdorf	15. Jun
Raiding	30. Apr
Rattersdorf	15. Okt
Ritzing	15. Nov

Salmansd.	15. Feb
Schwendgr.	30. Jun
Sieggraben	30. Nov
Steinbach	15. Feb
Steinberg	15. Jun
Stoob	30. Nov
Strebersd.	31. Aug
Tschurndorf	15. Dez
Unt.Frauenh.	31. Okt
Unt.Loisdorf	31. Mai
Unt.Petersd.	15. Apr
Unt.Pullend.	15. Okt
Unt.Rabnitz	15. Jul
Weingraben	30. Jun
Weppersd.	30. Nov
Oberwart	30. Nov
Oberwart	15. Dez
Allersdorf	15. Apr
Althodis	15. Apr
Altschlaining	15. Dez
Aschau	15. Jun
Badersdorf	15. Feb
Bad.Tatzm.	31. Mai
Bergwerk	31. Mai
Bernstein	15. Jun
Buchsach	31. Okt
Burg	28. Feb
D.Schützen	15. Mrz
Drumling	30. Nov
Dürnbach	15. Apr
Edlitz	15. Mrz
Eisenberg	28. Feb
Eisenzicken	15. Feb
Glashütten	31. Mai
Goberling	31. Mai
Grafenscha.	15. Nov
Grodnau	31. Mai
Großbachs.	15. Feb
Großpetersd	28. Feb
Günseck	15. Jun
Hannersdorf	28. Feb
Harmisch	15. Mrz
Höll	15. Mrz
Holzschlag	15. Jun
Jabing	15. Feb
Jormansd.	31. Mai
Kemetten	30. Jun

Kirchfidisch	30. Apr
Kitzladen	31. Okt
Kleinbachs.	15. Feb
Kl.Petersd.	15. Feb
Kl.Zicken	15. Feb
Kohfidisch	30. Apr
Kotezicken	15. Feb
Kroisegg	15. Nov
Litzelsdorf	30. Jun
Loipersdorf	15. Nov
Mariasdorf	31. Jan
M.Allhau	31. Jan
M.Neuhodis	15. Apr
Miedlingsd.	15. Apr
Mischendorf	15. Feb
Mönchmeierhof	15. Apr
Neuhaus	15. Feb
Neumarkt	15. Apr
Neustift/L.	15. Nov
Neustift/S	31. Mai
Oberdorf	31. Jan
Ob.Kohlstät.	31. Mai
Ob.Schützen	15. Jun
Pinkafeld	15. Nov
Podgoria	15. Apr
Podler	15. Apr
Rauhriegel	15. Apr
Rechnitz	31. Mrz
Redlschlag	15. Jun
Rettenbach	15. Jun
Riedlingsd.	15. Nov
Rohrbach	15. Feb
Rotenturm	31. Jan
Rumpersd.	15. Apr
St.Kathrein	15. Mrz
St.Martin i. d. W.	30. Nov
Schachend.	15. Apr
Schandorf	15. Apr
Schmidrait	15. Jun
Schönherrn	15. Nov
Schreibersd.	15. Nov
Siget	15. Feb
Spitzzicken	15. Feb
St.Schlaining	15. Dez
Stuben	15. Jun
Sulzriegel	31. Mai
Tauchen	15. Jun

Unt.Kohlstätt	31. Mai
Unt.Schützen	31. Mai
Unterwart	31. Jan
Weiden	15. Apr
Weinberg	15. Nov
Welgersdorf	28. Feb
Wiesfleck	15. Nov
Willersdorf	15. Jun
Wolfau	31. Okt
Woppendorf	15. Feb
Zuberbach	15. Apr
Güssing	15. Mai
Bocksdorf	30. Sep
Burgauberg	15. Jul
D.Bieling	15. Mrz
Ehrendorf	15. Mai
D.Kaltenbr.	15. Jul
D.Tschants.	15. Mai
Eberau	15. Mrz
Eisenhüttel	15. Okt
Gaas	15. Mrz
Gamischd.	15. Mai
Geresd.b.G.	15. Okt
Gr.Mürbisch	15. Mai
Güttenbach	30. Apr
Hackerberg	31. Okt
Hagensdorf	15. Mrz
Hasendorf	15. Mai
Heiligenbr.	15. Mrz
Heugraben	30. Sep
Inzenhof	15. Mai
Kl.Mürbisch	15. Mai
Kr.Ehrend.	15. Mai
Kr.Tschant.	15. Mai
Kukmirn	15. Okt
Kulm	15. Mrz
Limbach	15. Okt
Luising	15. Mrz
Moschend.	15. Mrz
Neuberg	30. Apr
Neudauberg	31. Okt
Neusiedl/G	15. Okt
Neustift	15. Mai
Oberbildein	15. Mrz
Olbendorf	31. Jan
Ollersdorf	30. Jun
Punitz	30. Apr

Rauchwart	15. Mai
Rehgraben	15. Okt
Reinersdorf	15. Mrz
Rohr	30. Sep
Rohrbrunn	15. Jul
St.Michael	30. Apr
Schallendorf	15. Mai
Stegersbach	30. Sep
Steinturt	15. Mai
Steingraben	15. Okt
Stinatz	30. Jun
Strem	15. Mrz
Sulz	15. Okt
Tobaj	15. Mai
Tschanigrab	15. Mai
Tudersdorf	15. Mai
Unt.Bildein	15. Mrz
Winten	15. Mrz
Wörterberg	31. Okt
Jennersdorf	31. Aug
Bonisdorf	15. Sep
D.Minihof	31. Aug
Dobersdorf	15. Jul
Doiber	15. Sep
Eltendorf	15. Okt
Grieselstein	15. Sep
Gritsch	15. Sep
Heiligenkr.	15. Mai
Henndorf	31. Aug
Kalch	15. Sep
Königsdorf	31. Aug
Krobotek	31. Aug
Krottendorf	15. Sep
Minihof-Lieb.	15. Sep
Mogersdorf	31. Aug
Mühlgraben	15. Sep
Neuhaus	15. Sep
Neumarkt	15. Sep
Poppendorf	31. Aug
Rax	31. Aug
Rosendorf	31. Aug
Rudersdorf	15. Jul
St.Manin	15. Sep
Tauka	15. Sep
Wallendorf	31. Aug
Weichselbau	31. Aug
Welten	15. Sep

Wind.Minihof	15. Sep
Zahling	15. Okt
Pinkafeld	31. Mrz
Hochart	31. Mrz
Sinnersdorf	31. Mrz

Erster (Turnus-)Abrechnungslauf ab 01. Feber 2025.

Beilage ./2 – Muster-Widerrufsformular

An
Fanclub Burgenland Energieunabhängig
Eisenstädter Straße 24
7210 Mattersburg

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.